

## Satzungsentwurf BS 2021

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Schneehasen und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Skiverband Berlin e.V. und im Landessportbund Berlin e.V. .
- (4) Er kann Mitgliedschaften an weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich oder sinnvoll ist
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch Ausübung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke werden erreicht durch:
  - a) die Förderung und Ausübung des Skisports in jeder Form;
  - b) Förderung und Ausübung des Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten/ Wettkampf-/ Gesundheits- und Seniorensports, auch im Rahmen von Kursprogrammen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
  - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;

## Satzung Berliner Schneehasen

### *§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Schneehasen und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein strebt für die im Verein betriebenen Sportarten die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des zuständigen Landessportbundes an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Vereinstätigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt durch Ausübung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke werden erreicht  
  
insbesondere durch Förderung und Ausübung des Skisports in jeder Form,  
  
durch Förderung und Ausübung des Breiten-, Gesundheits- und Schwimmsports, auch im Rahmen von Kursprogrammen für Mitglieder und Nichtmitglieder,  
  
durch Betreuung, Förderung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch regelmäßiges Training und durch die Teilnahme an Wettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

<p>f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und- maßnahmen</p> <p>g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern</p> <p>h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.</p> <p>(4) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.</p> <p>(6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder</p>	<p>eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes angemessene Entschädigungen bis zur Höhe des gesetzlich gültigen Steuerfreibetrages bekommen.</p> <p>(4) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verpflichtet sich den Grundsätzen sowohl völkerrechtlicher Gleichberechtigung als auch religiöser und weltanschaulicher Toleranz.</p>
--	---

Gewalt zu initiieren.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt worden sind

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Minderjährige können ihre Mitgliedschaft nur mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand zum beantragten Zeitpunkt wirksam, frühestens mit dem Eingang des Antrages beim Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
- (5) Der Austritt muss dem Verein gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende oder Jahresende.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (7) Der Ausschluss erfolgt auf Vorstandsbeschluss. Gründe für den

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

(2) Mitglieder des Vereins sind

Erwachsene (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Jugendliche (Mitglieder, die das 10. Lebensjahr bereits aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), Kinder (Mitglieder vor Vollendung des 10. Lebensjahres), Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt worden sind.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige können ihre Mitgliedschaft nur mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Aufnahmeanträge. Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand zum beantragten Zeitpunkt wirksam, frühestens mit dem Eingang des Antrages beim Verein.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.

(2) Der Austritt muß dem Verein schriftlich erklärt werden und wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Erklärung muß dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher zugegangen sein.

(3) Der Ausschluss erfolgt auf Vorstandsbeschluss. Gründe für den

Ausschluss eines Mitgliedes sind:

- a. unehrenhaftes Verhalten
- b. erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten
- c. schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
- d. grobes unsportliches Verhalten
- e. Zahlungsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag.

(8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung dieser Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Aufnahmegebühren, Umlagen und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht verpflichtet erfüllt werden kann.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einen Beitrag oder eine Umlage stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriften-, Telefonnummer und E-Mail-Änderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Ausschluß eines Mitgliedes sind:

1. unehrenhaftes Verhalten,
2. erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten,
3. schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
4. grobes unsportliches Verhalten,
5. Zahlungsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung dieser Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

#### *§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, Umlagen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Frist und Höhe, bei verspäteter Zahlung zusätzlich die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versäumniszuschläge zu entrichten.
- (2) Während eines laufenden Jahres eintretende Mitglieder entrichten den ersten Beitrag anteilig in Vierteljahresbeträgen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einen Beitrag, eine Umlage oder einen Zuschlag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung

## § 6 Ordnungen

Der Vorstand erarbeitet zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen, insbesondere eine Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben. Als Bekanntgabe gilt auch die Veröffentlichung auf der Website des Vereins.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf:
  - a. Beschluss des Vorstandes,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vom Vorstand eingeladen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannten Adresse aus.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung

stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich

## *§ 6 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## *§ 7 Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf:

Beschluß des Vorstandes,  
schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Einladung kann in einem Vereins- oder Verbandsorgan bekanntgegeben werden, sofern der Vorstand davon ausgehen kann, daß die Vereinsmitglieder die Einladung rechtzeitig erhalten.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung, wählt einen Versammlungsleiter, sofern kein geschäftsführender

<p>b. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, sofern kein geschäftsführender Vorstand im Amt ist.</p> <p>c. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Berichte entgegen: den allgemeinen Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassenwartes, den Bericht der Kassenprüfer.</p> <p>d. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.</p> <p>e. Die Mitgliederversammlung wählt</p> <p>(a) die Mitglieder des Vorstandes</p> <p>(b) die Kassenprüfer</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung</p> <p>a. setzt die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Versäumniszuschlägen fest,</p> <p>b. beschließt Satzungsänderungen,</p> <p>c. stimmt ab über ihr vorliegende Anträge,</p> <p>d. ernennt Ehrenmitglieder des Vereins,</p> <p>e. beschließt die Auflösung des Vereins,</p> <p>f. genehmigt den Haushaltsplan</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit fordert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens von 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.</p> <p>(8) Anträge können gestellt werden:</p> <p>a. von jedem erwachsenen Mitglied</p> <p>b. vom Vorstand</p> <p>(9) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden</p>	<p>Vorstand im Amt ist.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Berichte entgegen: den allgemeinen Geschäftsbericht des Vorstandes (§8(1)), den Bericht des Kassenwartes, den Bericht der Kassenprüfer.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung wählt</p> <p>die Mitglieder des Vorstandes (§8 (6)), die Kassenprüfer (§11(3)).</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Versäumniszuschlägen fest, beschließt Satzungsänderungen, stimmt ab über ihr vorliegende Anträge, ernennt Ehrenmitglieder des Vereins (nach § 12), beschließt die Auflösung des Vereins.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig und faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit fordert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>
--	--

nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben, das auf der Mitgliederversammlung anwesend war.

### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht)
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Zusammensetzung:  
Der Vorstand besteht aus
- a. Der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden
  - b. Der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden
  - c. Der Kassenwartin/ dem Kassenwart
  - d. Der Sportwartin/ dem Sportwart
  - e. Der Jugendwartin/dem Jugendwart
- (2) Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben, das auf der Mitgliederversammlung anwesend war.

### *§ 8 Der Vorstand*

- (1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit

1. Vorsitzende(n/r)
  2. Vorsitzende(n/r)
- Kassenwart(in) und dem erweiterten Vorstand mit Jugendwart(in) Sportwart(in) Breitensportwart(in)

### *§ 9 Vereinsjugend*

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen einen Jugendwart. Die Wahlen werden zeitlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
- a) die Vorsitzende/der Vorsitzende
  - b) die Stellvertretende Vorsitzende/ der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) die Kassenwartin/ der Kassenwart
- (6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden. Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden.

### **§11 Kassenwart/Kassenwartin**

- (1) Die Kassenwartin / der Kassenwart ist verpflichtet, nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen. Er erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht (Rechenschaftsbericht). Er ist gegenüber den Kassenprüfern und gegenüber der Mitgliederversammlung zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Kassenwartin / der Kassenwart darf nur Ausgaben leisten, zu denen der Verein gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist oder zu denen

- (2) Aufgaben Der geschäftsführende Vorstand nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 26 BGB wahr. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der erweiterte Vorstand nimmt die übrigen Aufgaben wahr, insbesondere aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden.
- (4) Vorstandssitzungen können von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mehrheitlich verlangt.
- (5) Der Vorstand darf verbindliche Ordnungen erlassen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt (§7(4)4). Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Endet eine Vorstandsfunktion vorzeitig, kann bei einer entsprechenden Neuwahl ein kürzerer Zeitraum als 2 Jahre bis zur nächsten Neuwahl des Gesamtvorstandes angesetzt werden.

### *§ 10 Kassenwart*

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen. Er erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht (Rechenschaftsbericht). Er ist gegenüber den Kassenprüfern und gegenüber der Mitgliederversammlung zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Kassenwart darf nur Ausgaben leisten, zu denen der Verein gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist oder zu denen der



der Vorstand ihn ermächtigt hat.

### **§ 12 Aufwendungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.
- (2) Die Kassenprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht zusammen und sprechen gegenüber der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung aus.
- (3) Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Endet die Funktion vorzeitig, kann bei einer entsprechenden Neuwahl ein kürzerer Zeitraum als 2 Jahre bis zur nächsten Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer angesetzt werden.

### **§ 14 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Vereinsmitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 15 Auflösung**

Vorstand ihn ermächtigt hat.

### *§ 11 Kassenprüfer*

- (1) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.
- (2) Die Kassenprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht zusammen und sprechen gegenüber der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes eine Empfehlung aus.
- (3) Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für jeweils 2 Jahre gewählt (§7(4)4). Endet die Funktion vorzeitig, kann bei einer entsprechenden Neuwahl ein kürzerer Zeitraum als 2 Jahre bis zur nächsten Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer angesetzt werden.

### *§ 12 Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Vereinsmitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### *§ 13 Satzungsänderung und Auflösung*

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Einladung und Antrag müssen den Mitgliedern nach § 8 (3) dieser Satzung zugehen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Allgemeines**

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen von denen das Registergericht die Eintragung oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ..... von der Mitgliederversammlung der Berliner Schneehasen e.V. geändert worden.

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag geändert werden. Der Antrag auf Änderung muß die Art der Änderung und die Gründe dafür enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Einladung und Antrag müssen den Mitgliedern nach § 7 (3) dieser Satzung zugehen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (Gemeinnützigkeit) fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Berlin oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### *§ 14 Inkrafttreten*

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Mai 2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.